

Nr. 539m

Organisationsreglement für die Weiterbildungsakademie der Universität Luzern

vom 30. Juni 2022 (Stand 30. Juni 2022)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Organisationsform und Zweck*

¹ Die «Weiterbildungsakademie» (französisch: Académie de formation continue, italienisch: Accademia per la formazione continua, englisch: Academy of Continuing Education) ist ein Servicecenter der Universität Luzern.²

² Sie schafft als betriebliche Plattform günstige Voraussetzungen für sämtliche Weiterbildungsangebote der Universität und kann eigene Weiterbildungen anbieten.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Die Weiterbildungsakademie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben nach § 5 des Universitätsstatuts³.
- b. Sie betreibt ein Sekretariat, welches administrative Leistungen zugunsten eigener und zugewiesener Weiterbildungsangebote erbringt.
- c. Sie unterstützt die Fakultäten, Departemente, Zentren und Institute bei der Weiterentwicklung der bestehenden und der Entwicklung von neuen Weiterbildungsangeboten.

¹ SRL Nr. [539](#)

² SRL Nr. [539](#) § 9 Ziff. 1 lit. d

³ SRL Nr. [539c](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- d. Sie vertritt die Interessen der Weiterbildungsangebote innerhalb der Universität Luzern.
- e. Sie vertritt die gesamte Weiterbildung der Universität Luzern gegen aussen und erhöht damit die Sichtbarkeit der Universität Luzern im Allgemeinen und der Weiterbildung im Besonderen.
- f. Sie fördert die Zusammenarbeit in der Weiterbildung mit anderen Institutionen, insbesondere mit den anderen Hochschulen im Kanton Luzern, mit Einrichtungen des Bildungswesens und der Privatwirtschaft im In- und Ausland.

2 Besondere Bestimmungen

§ 3 *Leitung*

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsakademie ist der Prorektorin oder dem Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen direkt unterstellt.⁴

² Sie oder er

- a. vertritt die Weiterbildungsakademie
 - i. mit beratender Stimme in der Weiterbildungskommission der Universität Luzern,
 - ii. gegenüber den weiteren Trägerschaften der Weiterbildungsangebote,
 - iii. gegenüber den weiteren Organisationseinheiten der Universität Luzern,
 - iv. in der Öffentlichkeit und in den Medien,
 - v. im schweizerischen Verband der universitären Weiterbildung und weiteren Verbänden der kantonalen und schweizerischen Weiterbildungslandschaft,
- b. ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben der Weiterbildungsakademie,
- c. erstellt das Budget der Weiterbildungsakademie zuhanden der Prorektorin oder des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen,
- d. ist als Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für die Personalführung und Personalentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats verantwortlich,
- e. koordiniert die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats und erlässt allfällige Weisungen,
- f. wacht über die Umsetzung der Aufgaben des Sekretariats und beschliesst allfällige Massnahmen,
- g. kann eine Sekretariatsleitung bestimmen und mit den entsprechenden Aufgaben und Befugnissen ausstatten,
- h. fördert den angebotsübergreifenden Erfahrungsaustausch zwischen den Trägerschaften,
- i. verfasst den Jahresbericht zuhanden des Prorektorats Lehre und Internationale Beziehungen.

⁴ SRL Nr. [539c](#) § 12 Ziff. 5 lit. b

§ 4 *Finanzierung*

¹ Die Weiterbildungsakademie wird aus dem allgemeinen Budget der Universität Luzern finanziert.

² Sie kann mit eigenen Weiterbildungsangeboten zur Finanzierung beitragen.

³ Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere werden

- a. Aufwand und Ertrag der Weiterbildungsakademie in der Rechnungslegung der Universität dargestellt,
- b. die Weiterbildungsakademie als Kostenstelle der Universität Luzern geführt.

⁴ Allfällig erbrachte betriebliche und personelle Leistungen zugunsten von Programmen der übrigen Trägerschaften (zugewiesene und weitere Programme) werden den jeweiligen Kostenträgern verbucht.

⁵ Der Abschluss von Drittmittelverträgen (zum Beispiel mit dem Schweizerischen Nationalfonds) ist erwünscht und erfolgt nach vorgängiger Information der Prorektorin oder des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen.⁵

§ 5 *Verpflichtungen und Haftung*

¹ Die Leiterin bzw. der Leiter Weiterbildungsakademie geht im Rahmen des Budgets Verpflichtungen ein.

² Für längerfristige Verpflichtungen ist die Erweiterte Universitätsleitung zuständig.⁶

⁵ Vorbehalten ist das Vetorecht der Rektorin oder des Rektors gemäss den Bestimmungen des Universitätsstatuts SRL Nr. [539c](#) § 12 Ziff. 2 lit. p.

⁶ analog zu den Bestimmungen in § 10 des universitären Rahmenreglements für Institute und Zentren, SRL Nr. [539e](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	30.06.2022	30.06.2022	Erstfassung	G 2022-044

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
30.06.2022	30.06.2022	Erlass	Erstfassung	G 2022-044